

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Ein, sicher in Spanien, jedoch unbekannt an welchem Orte, bald nach der Lateransynode abgehaltenes Konzil besteht die Abhaltung der Ordenskapitel unter Berufung auf das Dekretale „in singulis“ und verbietet allen Verkauf oder Hintangabe von Klostergut als Lehen oder Leibgeding ohne Genehmigung des Bischofes bei Verlust des Amtes des Verleihenden und des Besitzrechtes des Empfängers (c. 8), fordert Einfachheit in der Kleidung und den Geräthen der Religiosen (c. 8) und völlige Verzichtleistung auf alles Privat-Eigenthum, Einkünfte u. s. f. (c. 10).¹⁸⁾ Dieses ist aber zugleich das einzige Lebenszeichen der beabsichtigten Klosterreform in Spanien aus dieser Zeit bis zum Konzil von Vienne (1311). — Vergeblich sucht man in- zwischen eine Spur von Ordenskapiteln in Deutschland und selbst auf italienischem Boden scheint es nöthig gewesen zu sein, vorerst durch eigens vom päpstlichen Stuhle anbefohlene Visitationen den Weg hiezu zu bahnen. Der Anklang der versuchten Reform war offenbar gering. Es hätte mindestens ein gewisser Grad von Selbstbewußtsein dazu gehört, daß man die Segnungen dieser, in der Ordensgeschichte Epoche machenden Dekrete zu erproben versucht hätte. Man wartete eben auf kräftigere Impulse und stärkere Nöthigung.

S. 3. Bemühungen Honorius III. Verordnung jährlicher Ordenskapitel.

Der Nachfolger Innocenz' III., Papst Honorius III., war — weit entfernt den großen Gedanken seines Vorfahren aufzugeben — eifrig bemüht, denselben mit allem Ansehen seiner apostolischen Würde ins Werk zu setzen. Zeugniß dessen ist sein 1225 erlassenes Sendschreiben an die Abte der Lombardei und der Trevisaner Mark.¹⁹⁾ Der Abt von Montebello, welcher mit einem oder mehreren Abten die Klöster daselbst visitirt und Statuten kraft apostolischer Vollmacht erlassen zu haben scheint, überreichte selbe dem Papste Honorius III., der letztere revidiren

¹⁸⁾ Mart. Durand. thes. nov. aneed. IV. 167.

¹⁹⁾ Es gelangte gleich den zwei Dekreten Innocenz III. zur allgemeinen kirchlichen Geltung und findet sich in dec. Greg. I. c. c. VIII. und beginnt: „Ea quae pro religionis honestate.“